

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Amt: Hauptamt	Vorlagen-Nr. VG/033/24-BV	Jahr 2024
Az:		
Datum: 01.10.2024		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Haupt- und Finanzausschuss	17.10.2024	öffentlich	
Verbandsgemeinderat	24.10.2024	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?				
Gefertigt			Verbandsgemeinde- bürgermeister	
Nicole Schliebener			Fabian Stankewitz	

Betreff:

1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die 1. Änderung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken in der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Begründung:

Wichtig ist, dass jeder Schulträger seine Schulbezirke durch Beschluss und Satzung festlegt (Satzung zur Rechtsgültigkeit und Rechtsdurchsetzung).

Durch Änderung der Schulbezirke können Schulen gestärkt werden.

Wichtig ist dabei, dass im Vorfeld mit dem Landkreis als zuständigem Partner für die Schülerbeförderung die Fahrtbeziehungen geklärt und vereinbart werden.

Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt nur bis zur nächstgelegenen Schule (wichtig für Eltern). Die Festlegung der Schulbezirke kann wieder geändert werden. Der Antrag auf Änderung des Schulbezirks ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres zu stellen.

Nach der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung kann die Grundschule Kroppenstedt für die nächsten Jahre gesichert werden, wenn die Schüler aus Heynburg Kroppenstedt zugeordnet werden. Mit der Umlenkung der Kinder aus Großsalsleben und Heynburg ist der Bestand der Grundschule Gröningen nicht gefährdet.

Es wurden Gespräche mit Eltern aus Heynburg geführt. Diese stehen einer Änderung der Schulbezirke nicht ablehnend gegenüber.

Der Vorteil für die Verbandsgemeinde besteht darin, dass mit einer Änderung der Schulbezirke zunächst jede Schule eigenständig bleibt und den Sockelbetrag an Lehrer- und Leitungsstunden erhält. Bei einem Grundschulverbund würde diese Regelung entfallen, was eine Schlechterstellung zur Folge hätte. Der pädagogische Auftrag könnte in diesem Fall am Nebenstandort ausschließlich durch jahrgangsübergreifenden Unterricht gelöst werden.

Anlagen:

1. Änderungssatzung